

Bekanntmachung
der Arbeitsdnitzbestimmung 203,
— Herstellung von Aluminium in Pulverform
(Aluminiumbronze) —

Vom 30. Juni 1954

Auf Grund des § 49 Abs. 1 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957) wird nachstehende Arbeitsschutzbestimmung erlassen:

Herstellungsräume

§ 1

(1) Aluminiumbronze darf nur in besonderen, mas-siven und mindestens 15 Meter von anderen Gebäuden entfernt gelegenen Gebäuden mit möglichst leichten Dächern und mit Oberlicht hergestellt werden.

(2) Um Nässe und Feuchtigkeit fernzuhalten, müssen die Dachuntersichten der Betriebsräume so hergestellt sein, daß Schwitzwasser nicht entstehen kann.

(3) Das Dach ist laufend auf Dichtigkeit zu prüfen. Jede Undichtigkeit, die das Eindringen von Regenwasser ermöglichen könnte, ist sofort zu beseitigen.

(4) Die Wände müssen glatt und mit hellem Ölfarben-anstrich versehen sein. Absätze in den Wänden und an den Fenstern sind zu vermeiden.

(5) Die Gebäude müssen Blitzschutzanlagen tragen. Die Blitzschutzanlagen sind laufend auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu untersuchen. Während eines Gewitters darf sich niemand in den Gebäuden aufhalten.

§ 2

(1) Jeder Arbeitsraum muß zwei nach außen auf-gehende Türen haben, die möglichst gegenüberliegen sollen.

(2) Die Türen müssen feuerhemmend sein.

(3) Die Türen dürfen während der Arbeit in den Räumen nicht fest verschlossen sein. Verkehrswege und Türen sind stets frei zu halten.

(4) Die Fluchtwege müssen gut kenntlich gemacht sein.

(5) Die Verkehrswege außerhalb der Gebäude müssen gepflastert und überdacht sein, damit kein Schmutz und keine Nässe in die Gebäude getragen werden kann.

§ 3

(1) In allen Arbeitsräumen ist für eine gute Be-lüftung zu sorgen.

(2) Der Fußboden darf keine Vertiefung (Rillen usw.) haben; er muß eben und fugenlos sein. Die Stoßbecken zwischen Fußboden und Wand sind auszurunden. §

§ 4

(1) Die Räume zur Herstellung und Lagerung von Aluminiumpulver (Aluminiumbronze) sind explosions-gefährdete Räume. Sie sind durch entsprechende Schilder zu kennzeichnen.

(2) Zur Vermeidung von Kurzschlußzündungen durch allmähliches Eindringen von Metallstaub in Armaturen, Beleuchtungskörper usw. gelten folgende besondere Bestimmungen:

1. Sicherungen, Schalter, Steckdosen, Motoren usw. müssen sich außerhalb der Räume befinden, in denen sich Staub entwickelt (Räume für das Stampfen, Filtern, Sichten, Reiben, Trocknen, Ab- und Umfüllen, Polieren und Mischen).

2. Als Zuleitung für elektrische Lampen sind inner-halb dieser Räume Kabelleitungen oder kabelähn-liche Leitungen mit den hierfür vorgesehenen Armaturen zu verwenden. In Rohren verlegte Lei-tungen dürfen nur in den Räumen bleiben, wenn die Rohrsysteme mit zähem Isolierlack s t a u b « d i c h t gemacht sind.

3. Als Beleuchtungsarmaturen sind Deckenarmaturen oder Stahlrohrpendel, die mit den Deckenarma-turen und den Beleuchtungskörpern durch Gewinde verschraubt sind, zu verwenden. Innerhalb der Pendel darf nur Gummischlauchleitung verwendet werden. Die blanken, spannungsführenden Teile der Armaturen müssen vergossen oder, wenn dies nicht möglich ist, mit einem Isolierlack von ge-nügender Stärke und Isolierfähigkeit überstrichen werden.

4. Die Beleuchtungskörper sind mit Schutzgläsern ohne Ablauföffnung und mit Gummidichtung aus« zurüsten.

5. Fußkontakte und Innengewindekörbe der Fassungen sind jährlich mindestens einmal zu reinigen.

6. Vor dem Herausrauben von Lampen sind di* Sicherungen zu entfernen.

§ 5

(1) Die Poliermühlen müssen in besonderen Räumen aufgestellt werden, die von anderen Räumen durch Brandmauern getrennt sind. Das gleiche gilt für Steig-mühlen und für Stämpfe. In Räumen, in denen Stämpfe stehen, dürfen auch Siebzyylinder aufgestellt werden.

(2) Reibmaschinen und Sedimentiergefäße dürfen zu-sammen in einem Raum nur untergebracht werden, wenn er durch Brandmauern von den sonstigen Räumen getrennt ist.

(3) Trockenapparate müssen in besonderen Räumen aufgestellt werden.

(4) Elektromotoren zum Antrieb von Exhaustoren und von Maschinen zur Herstellung oder Verarbeitung von Aluminiumpulver müssen in besonderen Räumen stehen, die keine Verbindung mit anderen Betriebs-räumen haben. Sind zwischen Motoren- und Betriebs-räumen Fenster unvermeidlich, müssen sie aus Draht-glas bestehen und so eingerichtet sein, daß sie nicht geöffnet werden können.

(5) Luftleitungen, Wellenleitungen u. dgl. sind durch die Wände s t a u b d i c h t hindurchzuführen.

§ 6

(1) Zu Heizzwecken darf nur Warmwasserheizung Verwendung finden; sie muß so beschaffen sein, daß sich Aluminiumstaub durch sie nicht entzünden kann. Die Heiztemperatur darf 45° C nicht übersteigen.

(2) Feuerungsanlagen dürfen sich nur in solchen Räumen befinden, die keine Verbindung mit Betriebs- und Lagerräumen haben.

§ 7

(1) Alle Maschinen und ihre Triebwerke, besonders Riemen und Riemenscheiben sowie die Fußböden, Wände und Decken der Herstellungsräume müssen peinlich sauber gehalten werden.

(2) Unter den Maschinen (Stämpfen, Sichtern, Polier-mühlen u. dgl.) gelegene Räume sollen möglichst hoch und übersichtlich sein. Sie müssen sich leicht von Staub reinigen lassen.